

## Übertragung nach § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV

Hiermit wird **Herrn Oliver Berstecher**

für das Gebiet des **Alb-Donau-Kreises**

die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen übertragen, sofern er als Verfügungsberechtigter über das erlegte Wild dieses

- für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet oder
- als kleine Menge Wild oder Wildfleisch direkt an Verbraucher oder örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher abgibt.

Die Trichinenprobe ist laut beiliegend aufgeführter Liste der Trichinenuntersuchungsstelle zur Untersuchung vorzulegen.

### Nebenbestimmungen:

Die Übertragung erlischt

- wenn kein gültiger Jagdschein mehr vorliegt.

Die Übertragung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die Zuverlässigkeit nach dem Jagd-, Waffen- oder Lebensmittelhygienerecht nicht mehr gegeben ist,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die übertragene Aufgabe nicht ordnungsgemäß durchführt oder gegen sonstige Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts verstößt.

Der Jäger hat der ausstellenden Behörde anzuzeigen, wenn er nicht mehr über einen gültigen Jagdschein verfügt. Nicht verwendete Wildmarken und Wildursprungsscheine sind in diesem Fall zurück zu geben.

Jeder beauftragte Jäger hat über die ihm ausgegebenen Wildmarken Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen in systematischer, leicht nachvollziehbarer Form geführt werden und mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Empfangs der Wildmarke, Datum des Einzugs der Wildmarke in das erlegte Stück Wild, Abgabedatum und Empfänger des Stücks. Diese Aufzeichnungen können auch mit anderen systematischen Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen, die die Wildmarken ausgegeben hat. Im Fall automatisiert geführter Aufzeichnungen hat der beauftragte Jäger den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

08. April 2014

Datum

  
Unterschrift  
Dr. Goffke  
Amtsarztin



## **Allgemeine Hinweise zur Trichinenprobenentnahme im Rahmen der Jagd**

Wild muss sich bis zum Abschluss der Untersuchung im Zuständigkeitsbereich der beauftragenden Behörde befinden.

Bei Abgabe des Wildes an andere Jäger oder lokale Einzelhandelsbetriebe kann zunächst auf die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung verzichtet werden. Die Anmeldeverpflichtung geht mit der Abgabe auf den abnehmenden Jäger bzw. Einzelhandelsbetrieb über.

Wurden bei der Trichinenuntersuchung keine Trichinen festgestellt, kann die Freigabe durch die Übermittlung des negativen Untersuchungsergebnisses an den Jäger erfolgen oder durch eine zeitliche Regelung, ab wann frühestens (nach Abschluss der Untersuchung) über das Wild verfügt werden darf, sofern keine andere Mitteilung erfolgt.

Wild darf nur abgegeben werden,

- wenn die Abgabe an einen Jäger erfolgt, der die Trichinenuntersuchung bei der für ihn zuständigen Behörde selbst veranlasst (ggf. mit selbst durchgeführter Trichinenprobenentnahme, sofern er über eine entsprechende Beauftragung verfügt);
- wenn eine Abgabe an einen Einzelhandelsbetrieb erfolgt und an diesen die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 2 Tier-LMHV übergeben wird;
- wenn die Abgabe an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb erfolgt;
- wenn die Trichinenuntersuchung mit neg. Ergebnis abgeschlossen worden ist.

Dies gilt auch in vollem Umfang für Gesellschaftsjagden.



Landratsamt  
Biberach

Kreisveterinäramt  
Rollinstr. 17  
88400 Biberach  
Telefon: 07351/52-6180  
Telefax: 07351/52-5186  
E-mail: [vetamt@biberach.de](mailto:vetamt@biberach.de)

## Übertragung nach § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV

Hiermit wird Herrn/Frau **Berstecher** Oliver  
(Name, Vorname)

für das Gebiet des Land-/Stadtkreises **Biberach**

die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen übertragen, sofern er/sie als

Verfügungsberechtigte/r über das erlegte Wild dieses

- für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet oder
- als kleine Menge Wild oder Wildfleisch direkt an Verbraucher oder örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher abgibt.

Die Trichinenprobe ist einer der Trichinenuntersuchungsstellen zur Untersuchung vorzulegen.

### Nebenbestimmungen:

Die Übertragung erlischt

- wenn kein gültiger Jagdschein mehr vorliegt.

Die Übertragung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die Zuverlässigkeit nach dem Jagd-, Waffen- oder Lebensmittelhygienerecht nicht mehr gegeben ist,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die übertragene Aufgabe nicht ordnungsgemäß durchführt oder gegen sonstige Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts verstößt.

Der Jäger hat der ausstellenden Behörde anzuzeigen, wenn er nicht mehr über einen gültigen Jagdschein verfügt. Nicht verwendete Wildmarken und Wildursprungsscheine sind in diesem Fall zurück zu geben.

Jeder beauftragte Jäger hat über die ihm ausgegebenen Wildmarken Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen in systematischer, leicht nachvollziehbarer Form geführt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum des Empfangs der Wildmarke,
- Datum des Einzugs der Wildmarke in das erlegte Stück Wild,
- Abgabedatum und Empfänger des Stücks.

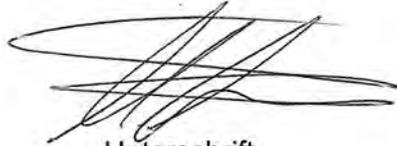
Diese Aufzeichnungen können auch mit anderen systematische Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen, die die Wildmarken ausgegeben hat. Im Fall automatisiert geführter Aufzeichnungen hat der beauftragte Jäger den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übertragung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Übertragung beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach a. d. Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. Riß) Widerspruch eingelegt werden.

15. Feb. 2004

Datum



Unterschrift

Landratsamt Biberach  
Kreisveterinäramt/  
Lebensmittelüberwachung  
Rollinstraße 17, 88400 Biberach  
Tel.: 0 73 51/52 61 80, Fax 52 51 86

Stempel zuständige Behörde